

**Synopse Einwendungen und Abwägungen Verordnungsverfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Tarmstedt**

Name des Einwenders / TÖB	Argument des Einwenders	Einwirkung	Abwägung des Landkreises/Antragstellers
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Erweiterung der Infrastruktur (Leitungsbaum für Daten, Strom- und Gas) muss möglich sein	Erdaufschlüsse verboten in Zone II und G Zone III Schutzbestimmung (SB 8.1)	Infrastruktur durch Wasserschutzgebietsverordnung i.d.R. nicht betroffen
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Instandhaltung der Infrastruktur (Leitungsbaum für Daten, Strom- und Gas) muss möglich sein	Erdaufschlüsse verboten in Zone II und G Zone III Schutzbestimmung (SB 8.1)	Infrastruktur durch Wasserschutzgebietsverordnung i.d.R. nicht betroffen
GLV Teufelsmoor	Gewässerunterhaltung muss sichergestellt sein		Hinweise des GLV werden beachtet, stehen der Verordnung nicht entgegen
Gesundheitsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)	Keine Erweiterung von Friedhöfen	Verbot (V), V, Genehmigungsvorbehalt (G) nach SB 7.4 also nur in Zone III B unter Genehmigungsvorbehalt	Keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten
Gesundheitsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)	Aufnahme der Anzeigepflicht des Wasserversorgers nach § 47 TrinkwV in die Schutzgebietsverordnung		Zweck der Verordnung ist der Schutz des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung. Maßnahmen des Gesundheitsamtes greifen erst beim gewonnenen Rohwasser. Aufnahme in den Hinweisteil der Verordnung möglich. Keine Dopplung von Vorschriften erforderlich
EWE Netz GmbH	Erweiterung der Infrastruktur (Leitungsbaum für Daten, Strom- und Gas) muss möglich sein	Erdaufschlüsse verboten in Zone II und G Zone III Schutzbestimmung (SB 8.1)	Hinweise werden beachtet, stehen Verordnung (VO) nicht entgegen
EWE Netz GmbH	Instandhaltung der Infrastruktur (Leitungsbaum für Daten, Strom- und Gas) muss möglich sein	Erdaufschlüsse verboten in Zone II und G Zone III Schutzbestimmung (SB 8.1)	Hinweise werden beachtet, stehen Verordnung (VO) nicht entgegen

Synopse Einwendungen Abwägungen Tarmstedt

Name des Einwenders / TÖB	Argument des Einwenders	Einwirkung	Abwägung des Landkreises/Antragstellers
LBEG Hannover	Instandhaltung der Infrastruktur (Leitungsbaum für Daten, Strom- und Gas) muss möglich sein	Erdaufschlüsse verboten in Zone II und G Zone III Schutzbestimmung (SB 8.1)	Hinweise werden beachtet, stehen Verordnung (VO) nicht entgegen
LBEG Hannover	Bodenabbau in Rohstoffsicherungsgebieten darf nicht verboten sein	V G G nach SB 8.1.1 und 8.1.2	Bodenabbau ohnehin genehmigungspflichtig nach § 8 Abs. 1 NNatSchG bzw. Erlaubnis nach § 6 BergG oder Betriebsplan nach § 51 BergG. Aufgrund von § 6 Abs. 5 der Verordnung ist beim Bodenabbau i.d.R. keine eigene Befreiung erforderlich
Gemeinde Westertimke	Gutachten nötig für Ausnahmegenehmigung von einer verbotenen Handlung	Erhebliche Kosten und Zeitaufwand	Ermessensentscheidung liegt beim Landkreis nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG, siehe § 6 Abs. 1 Satz 2 der VO
Gemeinde Westertimke	Beweislastumkehr	Erst bei Nachweis der Schadlosigkeit der beschränkten Handlung besteht Chance auf Zulassung	Verbote müssen präventiv wirken, sonst kommt die Behörde ihrem Schutzauftrag aus § 51 WHG und Art. 20 a GG nicht nach, Antragsteller müssen immer Unterlagen vorlegen nach denen die Behörde die Sachlage beurteilen kann
Gemeinde Westertimke	Gutachten sollen die Entscheidungsaufgabe des Landkreises ersetzen	Gutachterlicher Nachweis würde Ermessensentscheidung ersetzen	Gutachten sind nicht zwangsläufig bei jeder Befreiung von einem Verbot erforderlich, i.d.R. genügt die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen

Synopse Einwendungen Abwägungen Tarmstedt

Name des Einwenders / TÖB	Argument des Einwenders	Einwirkung	Abwägung des Landkreises/Antragstellers
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	StOÜbPI muss bedarfsgerecht nutzbar bleiben, Nutzung wird durch VO erheblich beeinträchtigt	Einschränkung der Nutzung des StOÜbPI durch Neufestsetzung WSG gefährdet Bundeswehr-Standort	Die Nutzung von eingerichteten militärischen Anlagen und Übungsplätzen fällt unter den Bestandsschutz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der WSGVO.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Beschränkungen der alter Fassung (1974 mit V für Zone II und BZ (beschränkt zulässig) für Zone III) waren ausreichend und neue Verordnung schränkt Handlungsfreiheit zu sehr ein	Störung der Landesverteidigung	Die fast 50 Jahre alte WSG-Verordnung entspricht nicht mehr den aktuellen Erkenntnissen über Gefährdung des Grundwassers
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Zukunftssicherheit des Standortes Seedorf muss gesichert sein	Einschränkung der Nutzung des StOÜbPI durch Neufestsetzung WSG gefährdet BW-Standort	Standort und militärische Einrichtung sind im bisherigen Umfang weiter nutzbar. Einschränkungen nur bei Manövern außerhalb der militärischen Einrichtungen und dafür wäre eine Befreiung möglich
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Betretensrecht des Wasserversorgers für militärischen Sicherheitsbereich ggf. ohne vorherige Ankündigung	Störung der Landesverteidigung	Befugnis der Verordnung erstreckt sich auf normale Grundstücke und nicht auf militärische Sicherheitsbereiche, da diese unter Aufsicht der Bundeswehrbehörden stehen (SchBerG) (UzwGBw)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Liegenschaften der Bundeswehr sind der Planungshoheit des Landes entzogen	Eingriff in den Hoheitsbereich des BMVG	Die Verordnung überplant die militärischen Einrichtungen nicht. Im Falle wesentlicher Änderungsvorhaben muss im Befreiungsverfahren eine Abwägung der Belange Landesverteidigung und Daseinsvorsorge getroffen werden.

Synopse Einwendungen Abwägungen Tarmstedt

Name des Einwenders / TÖB	Argument des Einwenders	Einwirkung	Abwägung des Landkreises/Antragstellers
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Bauen oder wesentliches Ändern von militärischen Anlagen muss im Sinne des Bestandsschutzes gewährleistet bleiben.	Störung der Landesverteidigung	Nutzung fällt unter Bestandsschutz, bei wesentlichen Veränderungen muss in einem Befreiungsverfahren zwischen Landesverteidigung und Daseinsvorsorge abgewogen werden
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	StOÜbPI muss bedarfsgerecht nutzbar bleiben, Nutzung erheblich beeinträchtigt	Einschränkung der Nutzung des StOÜbPI durch Neufestsetzung WSG gefährdet BW-Standort	Die Nutzung von eingerichteten militärischen Anlagen und Übungsplätzen fällt unter den Bestandsschutz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der WSGVO.
Lieselotte Klindwort	Landwirtschaftl. Nutzflächen durch Bewirtschaftungsauflagen beeinträchtigt	Ertragseinbußen durch Einschränkungen in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen	Die Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft sind nicht unzumutbar. Es gilt das Recht auf Ausgleich bzw. Entschädigung gem. § 52 Abs. 4 und 5 WHG.
Lieselotte Klindwort	Der Bedarf der Erweiterung des WSG Gebietes ist nicht nachgewiesen (veraltetes Gutachten)	Verstoß gegen das Übermaßverbot	Gutachten entspricht dem akt. Sachstand, die Schutzgebietgröße ergibt sich aus der Entnahmemenge für die es eine unanfechtbare Bewilligung gibt.
Lieselotte Klindwort	Qualität des Trinkwassers ist auch ohne Erweiterung des WSG gut	Verstoß gegen das Übermaßverbot	Das für die Trinkwassergewinnung vorgesehene Trinkwasser muss geschützt werden, selbst wenn noch kein Schaden eingetreten ist.
Niedersächsische Landesforsten	Pflanzenschutzmittel (PSM) sind auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich um den Bestand vor z.B. Borkenkäferbefall zu schützen	Erforderliche PSM-Einsatz im forstwirtschaftlichen Bereich verboten	Dem Vorschlag, SB 3.3 der Verordnung, um ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu ergänzen, ist zuzustimmen. Wurde in der VO geändert

Synopse Einwendungen Abwägungen Tarmstedt

Name des Einwenders / TÖB	Argument des Einwenders	Einwirkung	Abwägung des Landkreises/Antragstellers
Nds. Landesforsten	Instandhaltung der Infrastruktur (Waldwege)	Erschwerung von bau- und Instandsetzung von Waldwegen	Bezug zu SB 6.1 der Verordnung. Anforderung der RiStWaG für einfache Waldwege nicht vorgesehen.
Nds. Landesforsten	Entbehrliche Regelung in der Fassung 2020, die bereits schon im NWaldG geregelt wurden	Keine	nicht erheblich, da Bezugnahme auf alte Entwurfsfassung
Landvolk Niedersachsen	Wasserentnahmemenge über Bewilligungsmenge hinaus wird kritisch gesehen	Keine	Die Wasserschutzgebietsverordnung regelt nicht die Entnahmemenge. Diese Regelung ist in der Bewilligung erfolgt.
Landvolk Niedersachsen	Es darf zu keinen Absackungen kommen	Keine	Die Wasserschutzgebietsverordnung regelt nicht die Entnahmemenge. Diese Regelung ist in der Bewilligung erfolgt.
Landvolk Niedersachsen	Einführung engmaschiges Wassermanagementkontrollsystem.	Keine	Die Wasserschutzgebietsverordnung regelt nicht die Entnahmemenge. Diese Regelung ist in der Bewilligung erfolgt.
Landvolk Niedersachsen	Einführung fortschreibendes landw. Beweissicherungsverfahren	Keine	Die Wasserschutzgebietsverordnung regelt nicht die Entnahmemenge. Diese Regelung ist in der Bewilligung erfolgt.
Landvolk Niedersachsen	Festschreibung weiterer Gradienten im Monitoring	Keine	Die Wasserschutzgebietsverordnung regelt nicht die Entnahmemenge. Diese Regelung ist in der Bewilligung erfolgt.
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Es darf zu keinen Absackungen kommen	Keine	Die Wasserschutzgebietsverordnung regelt nicht die Entnahmemenge. Diese Regelung ist in der Bewilligung erfolgt.

Synopse Einwendungen Abwägungen Tarmstedt

Name des Einwenders / TÖB	Argument des Einwenders	Einwirkung	Abwägung des Landkreises/Antragstellers
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Beschilderung muss erfolgen	Beschilderungsmaßnahmen notwendig	Informationen der Straßenbaubehörden zwecks Beschilderung wird erfolgen.
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Keine Überplanung von Ausgleichsflächen, Pflege, Erhaltung oder Neuanlage sowie alle notwendigen Maßnahmen hierzu sind ohne Antrag „freizustellen“.	Belastung durch Bewirtschaftungseinschränkungen	Es gibt keine Rechtfertigung für Ausgleichflächen des Straßenbaus eine Generalbefreiung von allen Bewirtschaftungsbeschränkungen zu erteilen.
Gemeinde Westertimke	Kein Bestandsschutz	Verschärfung der Bestimmungen durch Gesetzesänderung vorbehalten	Bestandsschutz für vorhandene Anlagen nach § 7 der WSGVO. Gerade in WSG kann keine Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Nachrüstpflichten zugelassen werden. Gefahrenabwehr muss immer gewährleistet sein.
Gemeinde Westertimke	alte Schutzgebietsverordnung enthielt weniger scharfe Schutzbestimmungen und mehr Bezug zum Stand der Technik.	Verschärfung der Beschränkungen im Wasserschutzgebiet erscheinen unverhältnismäßig	Fortentwicklung der Erkenntnisse im Umweltschutz führen zu weiteren oder tiefereifenderen Beschränkungen und Einteilung IIIA/IIIB (Bezug VO 1974). Beschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften wurden nicht in die Verordnung übernommen.
Gemeinde Westertimke	Schutzgebietsverordnung im LK Cux hätten viel weniger Verbote	Verschärfung der Beschränkungen im Wasserschutzgebiet erscheinen unverhältnismäßig	Beispiel Verordnung WW Wingst des LK Cuxhaven von 2014 enthält in 36 Beschränkungen, 118 Verbote